

Merkblatt Erklärungserwerb

1. Wo finde ich gesetzliche Vorschriften zum Erklärungserwerb?

Der Erklärungserwerb ist in § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) normiert. Dort finden Sie die konkreten Voraussetzungen und Ausschlussgründe.

2. Welche Frist ist zu beachten?

Die Erklärung muss bis zum 19.08.2031 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen sein.

3. Muss ich meine aktuelle ausländische Staatsangehörigkeit durch den Erklärungserwerb abgeben?

Nach deutschem Recht gilt die generelle Mehrstaatigkeit, somit müssen Sie Ihre aktuelle ausländische Staatsangehörigkeit bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht abgeben.

Jedoch können Verlustregelungen nach ausländischem Recht bestehen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Konsulat bzw. Ihrer zuständigen Botschaft.

4. Wie gebe ich die Erklärung ab?

Die Erklärung kann formlos abgegeben werden. Wir bitten dennoch um Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars. Dies ist nicht verpflichtend, stellt jedoch sicher, dass alle relevanten Informationen mitgeteilt werden, und erleichtern somit das Verfahren.

Zur Abgabe des Antrags nebst weiterer Unterlagen (im Folgenden der Vereinfachung halber: Antrag) bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Den ausgefüllten Antrag können Sie postalisch an folgende Adresse übersenden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 21

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

2. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Antrag bei Ihrer Gemeinde abzugeben. Von dort wird der Antrag an die zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

5. In welcher Form muss ich die Unterlagen vorhalten?

Sofern Sie die oben genannten Unterlagen postalisch übersenden oder bei Ihrer Gemeinde abgeben, sind amtlich beglaubigte Kopien dieser Unterlagen beizufügen. Neu ausgestellte

Personenstandsurkunden sowie die Meldebescheinigung können im Original übersandt werden. Beachten Sie hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6.

Bitte übersenden Sie darüber hinaus keine Originale! Ihre Pässe und sonstigen Dokumente sind für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt und sollten daher persönlich mitgeführt oder sicher verwahrt werden.

Originaldokumente können regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden.

6. Wo kann ich meine Unterlagen amtlich beglaubigen lassen?

Grundsätzlich darf jede Behörde Urkunden, die von einer Behörde ausgestellt wurden oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, beglaubigen (= amtliche Beglaubigung). Personenstandsurkunden (Bescheinigung über Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Tod u.Ä.) sind jedoch von der amtlichen Beglaubigung ausgenommen. Diese können beim ausstellenden Standesamt unbegrenzt neu ausgestellt werden.

Behörden, die nicht auf größeren Publikumsverkehr eingestellt sind, können davon absehen, amtliche Beglaubigungen durchzuführen. Ausnahmslos können jedoch die Gemeinden als verpflichtet angesehen werden, Beglaubigungen vorzunehmen. Wenden Sie sich daher zur amtlichen Beglaubigung an Ihre Meldebehörde (= Gemeinde).

7. Was ist bei fremdsprachigen Dokumenten zu beachten?

Sofern Sie fremdsprachige Dokumente vorlegen, sind diese von ermächtigten Übersetzer/innen zu übersetzen. Die Ermächtigung erfolgt durch das Oberlandesgericht Hamm.

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, mithilfe dieser Sie ermächtigte Übersetzer/innen recherchieren können: <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>. Zuständiges Gericht ist hier das Oberlandesgericht Hamm.

8. Gibt es Altersbeschränkungen zum Erklärungserwerb?

Grundsätzlich ist der Erklärungserwerb altersunabhängig.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung (i.d.R. die Eltern) zu stellen.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann die erklärende Person den Antrag selbstständig stellen.

Hat die erklärende Person das 16. Lebensjahr vollendet, ist jedoch geschäftsunfähig oder ist für sie eine Betreuungsperson bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angeordnet, so ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung bzw. Betreuungsperson zu stellen.

In diesem Fall ist ein Nachweis über die Vertretung bzw. den Einwilligungsvorbehalt beizufügen.

9. Wie erhalte ich meine Urkunde?

Die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Sie per Post.

10. Wo finde ich Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz?

Diese finden Sie auf unserer Internetseite unten auf der Startseite unter Datenschutz bzw. unter folgendem Link: <https://www.brd.nrw.de/Datenschutzbestimmungen>